

Satzung Hayat Zentrum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Hayat Zentrum e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:
 - Kinder unter 14 Jahren
 - Jugendliche zwischen 14 und unter 18 Jahren
 - Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren
 - Junge Volljährige zwischen 21 und unter 27 Jahren
- b) die Förderung und Entwicklung der Erwachsenenbildung sowie die Integration in den ersten und zweiten Arbeitsmarkt.
- c) Förderung des Wohlfahrtswesens
- d) die Förderung der Verbraucherberatung
- e) die Förderung von Kunst und Kultur
- f) die Förderung von Sprachen und Sprachkompetenzen
- g) Organisation und Durchführung von Schul-Arbeitsgemeinschaften
- h) die Förderung von schulischen Leistungen durch Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) individuelle Förderung von einzelnen Kindern/Jugendlichen durch Lernhilfe, Freizeitangebote, Einzelbetreuung, Hilfe bei Familienproblemen, Berufsorientierung, z. B. durch berufliche Vorbilder und die Durchführung von Bildungsmessen.
- b) Hilfe beim beruflichen Wiedereinstieg durch Bewerbungcoaching, Beratung und Vermittlung, durch Seminare u.a. zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen und Existenzgründungsberatung sowie –training. Durchführung von geförderten Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen (interner Vermerk: finanziert durch die Agentur für Arbeit, Job Center und in Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern)
- c) Hilfestellung und Beratung alleinerziehender Frauen bei der Erziehung, den Finanzen, der Arbeitssuche, Bildung von Frauengruppen mit verschiedenen Kursen zum Austausch von Kenntnissen in vorgenannten Bereichen,
- d) Hilfestellung und Beratung bei sozialen Fragen, Vermittlung von Rat bei rechtlichen Fragen durch die Einrichtung einer Beratungsstelle.
- e) die Planung und Durchführung von Seminaren, Vorträgen, Workshops, kulturellen Veranstaltungen, zeitlich wechselnde Kulturkreispräsentationen, Kulturreisen und Organisation von Austauschprogrammen, interkulturelle Kompetenztrainings. Durchführung von Schulungen auch In-House Schulungen / Fortbildungen
- f) Organisation und Durchführung von Sprachkursen für Kinder und Erwachsene
- g) Organisation und Durchführung von Schul-Arbeitsgemeinschaften an Schulen, Familien- und Jugendzentren sowie an freien und privaten Trägern & Beteiligung

an Ausschreibungen/Projektanträge stellen (über Quartiersmanagement, ESF-Fördermittel, EU-Fördermittel, Soziale Stadt)

h) Die Förderung von schulischen Leistungen durch Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht

(3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über

a) die Beantragung und Genehmigung von Projekten und Fördergeldern

b) Zuschüsse der zuständigen Behörden und Institutionen

c) Spenden

d) ehrenamtliche Tätigkeiten

e) Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den Vereinszweck dienen

f) Die Sprachkurse werden finanziert durch die Teilnehmer, die sich für die Sprachkurse anmelden

g) Die Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen werden durch die Agentur für Arbeit, dem Job Center und durch Kooperationen mit anderen Trägern finanziert

h) Die Arbeitsgemeinschaften und Projekten an den Schulen, etc., werden von den jeweiligen Schulen, etc., durch Werk-, Honorar- oder auch Projektverträge finanziert.

i) Die Eltern zahlen für Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht selber einen monatlichen Beitrag.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Vorstand des Vereins ist berechtigt Ehrenmitglieder zu benennen.

(3) Die Mitgliedschaft von Vereinen und Organisationen ist möglich.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende.

(8) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann bestimmte Aufgaben sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich anderen Personen oder Institutionen übertragen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter und seinem zweiten Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten den Verein der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen im Rahmen der verfügbaren Personalmittel für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter bzw. von seinem zweiten Stellvertreter geleitet.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der erste Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entgegennahme und Auswertung des Jahresberichts
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Beschluss über Auflösung des Vereins
- Beschluss über Aufgaben des Vereins
- Beratung und Beschluss des Haushaltsplans
- Genehmigung aller Geschäfts- und Hausordnungen für den Vereinsbereich

§ 9 Protokolle

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird bei der Vorstandssitzung und bei der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 27.03.2020

Fousiye Maarouf
Vereinsvorsitzende

Ali Maarouf
Erster stv. Vorsitzender